ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/ des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Bezeichnung des Produkts

Handelsbezeichnung **LEVEL+44 SUPER FINISH FERTIGSPACHTEL**

UFI Code Die Mischung muss nicht bei der PCN angemeldet werden**.**

1.2. Wesentliche festgestellte Anwendungsbereiche des Stoffes oder des Gemischs und nicht empfehlenswerte Anwendungsbereiche

Bauchemie. Gebrauchsfertige Spachtelmasse zum Verfugen von Gipskartonplatten, zum Spachteln, Verfüllen von Fugen zwischen Gipskartonplatten und kleineren Fehlstellen.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Vertreiber: **Hangato GmbH.**
Alter Mühlenweg 5a
16303 Schwedt OT Passow
+493333 655 794

E-Mail: hangato@hangato.de

1.4. Notrufnummer Geschäftszeiten 8:00 bis 16:00 Tel. +4915126585314
NOTRUFNUMMER 112.

ABSCHNITT 2: Bezeichnung von Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder des Gemischs

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Physikalische und chemische Gefahren: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Gefahr für die Gesundheit: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Umweltgefahr: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Hinweise:

EUH 208 Enthält eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) und 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:
nicht vorhanden

Signalwort:
nicht vorhanden

Hinweise für Gesundheitsgefahren (H):
nicht vorhanden

Sicherheitshinweise für die Prävention (P):

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsschild bereithalten
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P264	Nach Gebrauch Hände genau waschen
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz tragen
P501	Inhalt/Behälter gemäß den Landesnormen entsorgen.

Ergänzende Hinweise:

EUH 208 Enthält eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) und 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Inhaltsstoffe.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe– das Produkt ist kein Stoff

3.2. Gemische – chemische Eigenschaften

Produkt auf Basis einer Acrylat-Styrol-Wasserdispersion und mineralischen Füllstoffen. In Raumtemperatur hat es die Form einer weißen Paste.

Nummer	Bezeichnung des Inhaltsstoffes	Einstufung	[%]
CAS: 55965-84-9 Index: - 613-167-00-5 EG: - 611-341-5	Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H330 Acute Tox. 2, H310 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1 H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1 A; H317: C ≥ 0,0015 %	<0,0015
CAS: 2634-33-5 Index: 613-088-00-6 EG:220-120-9	1,2-Benzisothiazol-3-on	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Skin Sens. 1 H317 Aquatic Acute 1 H400 (M=1) Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Sens. 1 A; H317: C ≥ 0,05 %	<0,0500

Erläuterung der H-Begriffe – siehe Abschnitt 16

PBT/ vPvB-Stoffe: Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die als PBT oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe–Maßnahmen

Allgemeine Angaben: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Die betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Im Falle von beunruhigenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen: Das Produkt wurde nicht als gefährlich beim Einatmen eingestuft. Sollten dennoch Vergiftungserscheinungen auftreten, wird empfohlen, die betroffene Person vom Ort der Exposition zu entfernen und ihr Zugang zu frischer Luft und Ruhe zu verschaffen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit den Augen: Bei Berührung mit den Augen sofort mit fließendem Wasser 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen (soweit vorhanden) nur dann entfernen, wenn diese nicht am Auge anliegen, sonst kann es zu weiteren Verletzungen kommen. Nach dem Ausspülen in allen Fällen den ärztlichen Rat einzuholen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Bei Hautkontakt: Das Produkt ist bei Berührung mit der Haut nicht als gefährlich eingestuft. Nach Berührung mit der Haut kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen, den Betroffenen mit Wasser und Neutralseife unter der

Dusche waschen und danach gründlich mit Wasser abspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Hautveränderungen ärztlichen Rat einholen.

Bei Verschlucken/ Einatmen: Kein Erbrechen herbeiführen. Bei aufgetretenem Erbrechen den Kopf nach vorne beugen, damit der Magengehalt nicht eingeatmet wird. Für Ruhe sorgen. Mund und Hals mit Wasser aufgrund wahrscheinlicher Kontaminierung beim Schlucken gründlich ausspülen.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen

Kontakt mit den Augen – Augenreizung, Brennen, Rötung, Tränenbildung.

Hautkontakt – kann trockene, gereizte Haut verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung des Betroffenen

Befolgen Sie die Ratschläge der Notrufnummer, siehe Abschnitt 1.4, oder eines Notarztes.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Nicht brennbares Produkt unter fachgemäßen Handhabungs-, Lagerungs- und Verwendungsbedingungen.

Geeignete Löschmittel: Wassernebel, Feuerschaum, CO_2-Feuerlöscher, Trockenpulver-Feuerlöscher mit dem ABC- oder BC-Pulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Einatmen von Brandrauch und Brandgasen vermeiden. Die Verbrennungsprodukte können Kohlenmonoxid, Stickoxide und andere gefährliche Gase und Dämpfe enthalten. Siehe auch Abschnitt 10.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Verfahrensanweisungen für die Brandbekämpfung mit Chemikalien befolgen.

Behälter, die dem Feuerbrand oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser in einem angemessenen Abstand mit kaltem Wasserstrahl besprühen. Je nach Möglichkeit Behälter von der Gefahrenzone wegräumen und mit dem Wassersprühstrahl bis zum Abkühlen fortsetzten. Schmutzwasser nicht in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen. Brandreste und Schmutzwasser nach den geltenden Vorschriften entsorgen. Für die Brandbekämfung sollen umluftunabhängige Atemschutzgeräte und Schutzkleidung eingesetzt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und im Notfall anzuwendende Verfahren

Den Zugang von umstehenden Personen zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränken. Empfohlene Sicherheitsvorkehrungen beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden, für eine ausreichende Belüftung sorgen (siehe Abschnitt. 7 i 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen lassen. Abläufe sichern. Dritte über die bestehende Gefahr verständigen.

6.3. Methoden und Material für die Reinigung und Rückhaltung der Kontaminierung

Freigesetztes Produkt nach Aufnehmen mit einem neutralen Absorptionsmittel oder Sand in einen geeigneten Ort entsorgen. Zum Aufsaugen kein Sägemehl und keine anderen brennbaren Materialien verwenden. Nach den im Abschnitt 13 beschriebenen Anweisungen entsorgen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei Anwendung und Lagerung des Produkts die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für chemische Stoffe beachten. Die Anwendungsanforderungen und -hinweise entnehmen Sie bitte dem beim Hersteller erhältlichen Datenblatt.

Hinweise zur sicheren Handhabung

Das Produkt bestimmungsgemäß und nach den in diesem Datenblatt enthaltenen Herstelleranweisungen verwenden.

Hygieneregel beachten, Schutzkleidung und Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt hat keine explosionsgefährlichen Eigenschaften.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Dampf/ Sprühnebel nicht einatmen. Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Die allgemeinen Anweisungen der Industriehygiene beachten. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Nach jeder Unterbrechung oder Beendigung der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen ausziehen und waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Unverträglichkeiten Das Produkt in originalen, dicht verschlossenen Verpackungen in trockenen Räumen bei Lagertemperatur von +5°C bis 25°C höchstens 12 Monate ab Herstellungsdatum lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenstrahlung schützen. Von Kindern fernhalten. Hinweise für die gemeinsame Lagerung: nicht mit Lebensmitteln gemeinsam lagern. Siehe auch Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Pkt. 1. Für weitere Informationen setzen Sie sich mit dem Hersteller/ Ihrem Händler in Verbindung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte

Inhaltsstoffe mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten wurden in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz festgelegt.

Dolomit - einatembare Fraktion [16389-88-1]

Arbeitsplatzgrenzwert – die höchste zulässige Stoffkonzentration – 10 mg/m^3; STEL- Kurzzeitgrenzwerte – die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration – wurde nicht ermittelt; AGWA- Arbeitsplatzgrenzwert – die höchste zulässige Stoffkonzentration am Arbeitsplatz, die in keinem Augenblick überschritten werden darf – wurde nicht ermittelt.

Überwachungsverfahren

Die Maßnahmen und Überwachungsintervalle richten sich nach den Anforderungen der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz.

Biologische Grenzwerte

keine Daten verfügbar

8.2. Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung an den Arbeitsplätzen sorgen. Unter normalen Bedingungen, beim Umgang mit geschlossenen Verpackungen, bei guter Belüftung und Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich. Es wird empfohlen, in der Nähe des Arbeitsplatzes eine Augenspüleinrichtung zu installiere. Siehe auch Abschnitt 7.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Vor jeder Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit der Haut vermeiden. Keine Verunreinigung der Augen. Die Verwendung von Hautschutzcremes wird empfohlen.
Die persönliche Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der Normen und Vorschriften entsprechen.



Schutz der Atemwege

An unzureichend belüfteten Arbeitsplätzen und bei der Verarbeitung durch Injektion (oder Sprühen) ist ein geeigneter Atemschutz erforderlich. An unzureichend belüfteten Arbeitsplätzen und bei der Verarbeitung durch Injektion (oder Sprühen) ist ein geeigneter Atemschutz erforderlich. Empfohlen wird eine Atemmaske mit Frischluftzufuhr und für kurzzeitige Arbeiten ein Kombinationsfilter A2-P2.



Händeschutz

Beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzhandschuhe tragen, z.B. Butyl-, Nitril-, Chlorkautschukhandschuhe. Handschuhe nach EN 374 mit einer Dicke von min. 0,2 mm und einer Permeationszeit von min. 240 min. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen u. a. von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der Schutzwirkung kann von Handschuhhersteller zu Handschuhhersteller variieren. W Für viele Stoffe lässt sich die Dauer der Schutzwirkung eines Handschuhs nicht genau abschätzen. Achten Sie unter Berücksichtigung der Angaben des Handschuhherstellers beim der Anwendung des Produkts darauf achten, ob die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch beibehalten..



Augenschutz

Tragen Sie eine eng anliegende Schutzbrille, um sich vor Produktspritzern zu schützen.



Hautschutz

Je nach der Exposition am Arbeitsplatz geeignete Schutzkleidung und Schutzschuhe tragen

Zusätzliche empfohlene Notfallschutzmaßnahmen:
Notdusche, Augenspülvorrichtung.

8.2.3 Überwachung der Umweltexposition
Nicht in das Grundwasser, die Kanalisation, das Abwasser oder den Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	: weiße Paste
Geruch	: schwach, charakteristisch
Geruchsschwelle	: keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 7-8
Schmelz-/Gefrierpunkt	: ca. 0ºC
Siedepunkt/Siedebereich	: ca. 100°C
Zündpunkt	: keine Daten verfügbar
Verdunstungszahl	: keine Daten verfügbar
Brennbarkeit (Feststoff, Gas)	: nicht brennbar
Explosive Eigenschaften	: keine
Dampfdruck	: keine Daten verfügbar
Dampfdichte	: keine Daten verfügbar
Dichte [20 °C]	: 1,7-1,9 g/cm^3
Wasserlöslichkeit	: teilweise löslich; vollständig mischbar

Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln : keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser : keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur : entfällt
Zersetzungstemperatur : keine Daten verfügbar
Viskosität bei 20ºC : keine Daten verfügbar
Oxidationspotential : nicht vorhanden

9.2. SONSTIGE ANGABEN

Nicht vorhanden.

9.2.1 Informationen über physikalische Gefahrenklassen: entfällt

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale

Anteil flüchtiger organischer Verbindungen: keine Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt weist unter normalen Lagerungsbedingungen keine chemische Reaktivität auf.

10.2. **Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Anwendung und Aufbewahrung sowie in der vorgesehenen Temperatur und im vorgesehenen Druck stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen keine.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen unter 0°C. Hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Anforderungen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1. Angaben zu Gefahrklassen gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008

a) Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geschätzte akute Toxizität des Gemisches (ATE-Mix):
Oral: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)
Dermal: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)
Einatmen: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)
Angaben zu den Bestandteilen
Natriumdocusat [CAS: 577-11-7]:
Akute Toxizität
LD50 oral: >2000 mg/kg (Ratte)
LD50 Haut: >10000 mg/kg (Kaninchen)
LC50 inhalativ: 20 mg/l/4h
Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 220-239-6] (3:1) [CAS: 55965-84-9]:
Akute Toxizität
LD50 oral: 100 mg/kg (umgerechnete Punktschätzung der akuten Toxizität)
LD50 Haut: 300 mg/kg (umgerechnete Punktschätzung der akuten Toxizität)
LC50 inhalativ: 0,31 mg/l/4h (Ratte)

b)Ätzung/Reizung der Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

c)Schwere Augenschädigung/ Augenreizung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

d)Atemwege- oder Hautsensibilisierung:

Es kann allergische Reaktionen hervorrufen.

e)Mutagenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

f)Karzinogenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

g)Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

h)Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

i)Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

j)Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

Symptome und Folgen der Exposition

Eine übermäßige Exposition kann zu Hautreizungen und -trockenheit, Rötungen, Rissen in der Haut

11.2 **Informationen über andere Gefahren**: keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die akuten aquatischen Toxizitätsklassen für das Gemisch nicht erfüllt. Das Gemisch ist schädlich für Wasserorganismen und verursacht langfristige Auswirkungen.

Natriumdocusat [CAS: 577-11-7]:

Toxizität für Fische: LC50, 49 mg/l/96 h
Toxizität für wirbellose Wassertiere: EC50, 10,3 mg/l/48h
Toxizität für Algen: ErC50, 39,3 mg/l/ 72h

Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 220-239-6] (3:1) [CAS: 55965-84-9]:

LC50 - Fische (Oncorhynchus mykiss): 0,22 mg/l (96h)
EC50 - wirbellose Tiere (Daphnia magna): 0,1 mg/l (48h)
EC50 - wirbellose Tiere (Skeletonema costatum): 0,0052 mg/l (48h)
EC50 - Algen (Pseudokirchneriella subcapitata): 0,048 mg/l (72h)
NOEC - Fische (Oncorhynchus mykiss): 0,098 mg/l (28 Tage)
NOEC - wirbellose Tiere (Daphnia magna): 0,004 mg/l (21 Tage)
NOEC - wirbellose Tiere (Skeletonema costatum): 0,00064 mg/l (48h)
NOEC - Algen (Pseudokirchneriella subcapitata): 0,0012 mg/l (72h)
EC50 - Belebtschlamm: 7,92 mg/l (3h)
EC20 - Belebtschlamm: 0,97 mg/l (3h)

1,2-benzizotiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)

EC50: 13 mg/l / 3 h (OECD 209), S 2747
EC20: 3,3 mg/l / 3 h (OECD 209), S 2747

Dolomit [16389-88-1]:

Toxizität für Fische: LC50, >100 mg/l/96 h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Potenzial zum raschen Abbau organischer Stoffe:

Ein Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9)

OECD 301 D Closed-Bottle-Test >60 % S 200 (b)
OECD 308 Simulation Biodegradation Aqu Sed System 1,82-1,92 d, S 617

1,2-benzizotiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)

OECD 307 Aerobic and Anaerobic Transformation Soil 0,04 d, S 5025

Titandioxid (CAS: 13463-67-7):
Erfüllt nicht die Kriterien für Persistenz (P) und lange Persistenz (vP).
Verhalten in Kläranlagen:
Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9)
OECD 302 B Zahn-Wellens Test 100 % S 2387
OECD 303 A: Activated Sludge Units >80 %, S 199 (b)
Bewertung: Der Stoff ist im aktiven Sedimentabschnitt biologisch abbaubar.
1,2-benzizotiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)
OECD 302 B Zahn-Wellens Test ~ 90 %; S 3509
OECD 303 A: Activated Sludge Units 80 %; S 978
Bewertung: Der Stoff ist im aktiven Sedimentabschnitt biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotential
Keine Grundlage für Bioakkumulation aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts.
Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): keine Daten für das Produkt verfügbar.
Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten für das Produkt verfügbar.
Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9)
Bioconcentration factor BCF: 3,16 (calculated), OECD 117
Log Pow Verteilungskoeffizient (HPL-Methode) ≤0,71 (n-Acetanol/Wasser), S 5
Bewertung: Reichert sich in lebenden Organismen nicht an.
1,2-benzizotiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)
OECD 305 Biokonzentrationsfaktor 6,95 l/kg (Fisch), S 2243,
OECD 117 Log Pow Verteilungskoeffizient (HPL-Methode) 0,7 (n-Oktanol/Wasser), S 324
Bewertung: Reichert sich in lebenden Organismen nicht an.

12.4. Mobilität im Boden
keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Das Produkt erfüllt keine Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften
keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen
entfällt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Allgemeine Angaben
Soweit möglich, soll die Abfallerzeugung begrenzt oder verhindert werden. Die Sicherheitsvorkehrungen gem. Abschnitt 7 und 8 beachten.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Abfallklassifizierung: dem Erzeugungsort entsprechend, basierend auf den Kriterien der geltenden Gesetzgebung (*Verordnung des Umweltministers über das Abfallverzeichnis*)
Wenn das Produkt weiter verarbeitet wurde, muss der Endbenutzer den entstandenen Abfall einstufen und ihm einen entsprechenden Abfallschlüssel zuordnen. Der Abfallschlüssel richtet sich nach dem Anwendungsort und der Anwendungsart.

Umgang mit Abfallprodukten:

08 01 20 - wässrige Suspensionen von Farben und Lacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen.
Behandlung von ausgehärtetem Abfall:

17 01 80 - entfernter Putz, Tapeten, Furnier usw. oder

17 01 82 - Abfälle, die nicht anderweitig genannt sind.

Entsorgung von Verpackungsabfällen

Verunreinigte Verpackungen:

Einem Fachbetrieb zur Entsorgung übergeben; wenn der Behälter mit dem Produkt kontaminiert ist, ist er wie das Produkt zu behandeln.

Gereinigte Verpackungen:

Gereinigte Verpackungen können als nicht gefährlicher Abfall behandelt werden. Die Verwertung (Recycling) oder Beseitigung von Verpackungsabfällen muss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfolgen.

15 01 02 - Kunststoffverpackungen

ABSCHNITT 14: Transportvorschriften

Kein gefährliches Transportgut. Keine besondere Klassifizierung erforderlich. Keine besonderen Bedingungen erforderlich, außer denen, die in Abschnitt 8 behandelt werden.

HINWEIS: Die Produktverpackung muss vor Verschiebung während des Transports, atmosphärischen Einflüssen und Sonnenlicht geschützt werden. Das Produkt basiert auf einer Wasserdispersion. Vor Frost und Hitze schützen. Transport in überdachten Transportmitteln bei Temperaturen von +5°C - +25°C. Im Winter unter kontrollierten Temperaturbedingungen transportieren.**14.1. UN-Nummer –** Kein gefährliches Transportgut.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Frachtbezeichnung – Kein gefährliches Transportgut.

14.3. Transportgefahrenklassen – Kein gefährliches Transportgut.

14.4. Verpackungsgruppe – Kein gefährliches Transportgut.

14.5. Umweltrisiken – Kein gefährliches Transportgut.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer – Kein gefährliches Transportgut.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Kein gefährliches Transportgut.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geltenden Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (GBl. EU L Nr. 353 vom 31.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Verordnung (EG) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Verordnung (EG) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (GBl. EU L Nr. 81 vom 31.03.2016, Seite 51).

15.2. Beurteilung der chemischen Stoffsicherheit

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Bedeutung der Symbole, Abkürzungen und der im Sicherheitsdatenblatt genannten H-Sätze

H301 – Giftig bei Verschlucken
H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H311 – Giftig bei Hautkontakt
H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315 – Verursacht Hautreizungen
H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318 – Verursacht schwere Augenschäden
H319 – Verursacht schwere Augenreizung
H331 – Giftig nach Einatmen
H335 - Kann die Atemwege reizen
H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Skin Corr 1B – Hautverätzung, Kategorie 1B
Skin Sens. 1 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Acute Tox. 3 – akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4 – akute Toxizität, Kategorie 4
Skin Irrit. 2 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2 - Augenreizung, Kategorie 2
STOT SE 3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatic Chronic 1 – Gewässergefährdend - Kategorie 1
Aquatic Acute 1 – Akut Gewässergefährdend - Kategorie 1
MAK-Wert - die maximale Arbeitsplatz-Konzentration gibt die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz an, die nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis bei langfristiger Exposition (8 Stunden pro Tag), in der ganzen Erwerbszeit eines Beschäftigten weder seine Gesundheit noch die Gesundheit seines Nachwuchs beeinträchtigt
STEL- Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen - die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration des Arbeitsplatzgrenzwertes
AGW- Arbeitsplatzgrenzwert - die höchste Stoffkonzentration, bei der keine akuten und chronischen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind
PNEC vorausgesagte auswirkungslose Konzentration
DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Wirkung
SVHC besonders besorgniserregende Stoffe
vPvB (Stoff) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
LD50 – mittlere Letaldosis - eine Dosis, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist
LC50 – mittlere Letalkonzentration - eine Konzentration, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist
CE50 – Effektive Konzentration – eine Konzentration des Stoffes, bei der ein halbmaximaler Effekt beobachtet wird
LL50 - eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst
EL50 - eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine beeinträchtigende Wirkung auslöst
NOEL - eine Konzentration, bei der keine Abweichungen von der biologischen Norm beobachtet werden
BCF - Der Bioakkumulationskoeffizient gibt das Verhältnis der Konzentration eines Stoffes im Organismus zu der Konzentration des Stoffes in der umgebenden Matrix an
ADR- Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Engl. *Agreement on Dangerous Goods by Road*)
RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Engl. *Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)
IMDG – Beförderungsvorschrift und internationale Kennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (Engl. *International Maritime Dangerous Goods Code*)
IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (Engl. *International Air Transport Association*)
CAS – die einem chemischen Stoff zugeschriebene Nummer im Verzeichnis: *Chemical Abstracts Service*
EG-Nummer - Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts zur Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, die insbesondere im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS - Engl. *European Inventory of Existing Chemical Substances*) oder im Altstoffverzeichnis ELINCS (Engl. *European List of Notified Chemical Substances*) oder im Verzeichnis der Veröffentlichung „*No-longer polymers*" eingetragen sind
UN-Nummer - eine vierstellige Kennnummer, die für alle gefährlichen Güter (Gefahrgut) in den "UN-Modellvorschriften" für einen Stoff, ein Gemisch oder einen Gegenstand festgelegt wurde

Die Angaben beruhen auf dem Wissensstand über das Gemisch zu dem genannten Zeitpunkt und wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Die im Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sind ausschließlich als Hilfe zur Gewährleistung eines sicheren Umgangs mit dem Produkt im Transport, Vertrieb, in der Anwendung und Lagerung zu betrachten. Dieses Datenblatt entbindet den Benutzer nicht von der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Verwaltungsregeln und Arbeitsschutzbestimmungen.

Die Klassifizierung erfolgte nach der Berechnungsmethode anhand der geltenden im Abschnitt 15.1 genannten Rechtsakte und der verfügbaren Stoffdaten, die von Rohstofflieferanten angegeben wurden.

Ende des Sicherheitsdatenblattes